Via Montello, 118 – 21100 VARESE (Italia)

- Gegründet 1960 -

AUFNAHMEANTRAG
Kindergarten und Grundschule

Schuljahr 2020/2021

Das Schuljahr beginnt am Mittwoch, dem 2. September 2020.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Bedingungen für die Aufnahme sorgfältig durchzulesen und den Auszug aus der Allgemeinen Schulordnung sowie den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

Die Eltern, die für Institutionen der EU arbeiten, werden gebeten, so bald wie möglich eine Dienstbescheinigung vorzulegen, in der ihre Personalnummer, Art des Vertrags, Datum des Dienstantritts und die Dauer genau angegeben sind.

❑ = **Das entsprechende Kästchen bitte ankreuzen.**

ALTERSBEDINGUNGEN IN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

a) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zu Schuljahresbeginn im September desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird (Geburtsdatum im Jahr **2016**).

b) Die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse der Primarstufe findet zu Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres statt, in dem der Schüler sechs Jahre alt wird (Geburtsdatum im Jahr **2014**).

c) Grundsätzlich dürfen Schüler, die das gemäß den oben angeführten Bestimmungen festgesetzte Normalalter um mehr als zwei Jahre (für die Klassen 4-6 der Sekundarstufe um drei Jahre) überschreiten, nicht in die Sekundarstufe aufgenommen werden.

d) Die Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Diese Fälle werden entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses des Obersten Rates über die Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen behandelt (Dokument 2012-05-D-14-de-9, Webseite der Europäischen Schulen www.eursc.eu).

GLEICHWERTIGKEITSLISTE DER SCHULJAHRGANGSSTUFEN

Die Gleichwertigkeitsliste in Anhang I gibt an, welche Jahrgangsstufen in den verschiedenen Schulsystemen der Mitgliedsländer der EU welchen Stufen im System der Europäischen Schulen entsprechen.

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES SPRACHUNTERRICHTS AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Ein Grundprinzip ist der Unterricht der Muttersprache / dominanten Sprache als erste Sprache (L1). Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache / dominanten Sprache (L1) dort wo eine solche besteht. Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seine Muttersprache/dominanten Sprache entspricht, die Schule besucht hat. Die Europäischen Schulen gehen in diesem Fall davon aus, dass der Schüler den Schulbesuch in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache / dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler normalerweise in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen (DE – EN – FR) eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/ dominanten Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (Students Without A Language Section) organisiert wird.

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen.

Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule gemacht werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten. (Art. 47.e. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen)

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.

Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN KANN EIN SCHÜLER GRUNDSÄTZLICH BIS ZU **5 SPRACHEN** ERLERNEN.

Im Kindergarten :

Sprache 1 (L1)	Sie wird ab der Aufnahme in den Kindergarten unterrichtet und entspricht der Sprache der Abteilung, in der das Kind eingeschrieben ist. Für SWALS Schüler kann die Sprache I eine andere sein als die Sprache der Abteilung.

Primar- und Sekundarstufe :

Sprache 1 (L1)	Sie wird ab der 1. Klasse der Primarstufe unterrichtet und entspricht der Sprache der Sprachabteilung, in der der Schüler eingeschrieben ist. Für SWALS Schüler kann die Sprache I eine andere sein als die Sprache der Abteilung.
Sprache 2 (L2)	Sie wird ab der 1. Klasse der Primarstufe unterrichtet: diese Sprache kann nur DE (Deutsch), EN (Englisch) oder FR (Französisch) sein und muss unterschiedlich von Sprache 1 sein. In den Klassen 3 - 5 der Sekundarstufe wird die Sprache 2 der Schüler zur Arbeitssprache für die Unterrichtsfächer Humanwissenschaften, Geschichte, Geographie, Religion/Moral und Wirtschaft.
Sprache 3 (L3)	Sie wird ab der 1. Klasse der Sekundarstufe unterrichtet. Sie kann jede Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten sein, außer Sprache 1 und Sprache 2. Sie wird in der 1. Klasse als Anfängerkurs angeboten.
Sprache 4 (L4)	Sie wird ab der 4. Klasse der Sekundarstufe als Wahlfach angeboten. Sie kann jede Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten sein, außer Sprache 1, Sprache 2 und Sprache 3. Sie wird in der 4. Klasse als Anfängerkurs angeboten.
Sprache 5 (L5)	Sie wird ab der 6. Klasse der Sekundarstufe als zweistündiges Zusatzfach unterrichtet. Es handelt sich um einen Kurs für Anfänger.

Offizielle Sprachen der Europäischen Union :

BULGARISCH (BG)	ESTNISCH (EE)	IRISCH (GA)	LITAUISCH (LT)	PORTUGIESISCH (PT)	SLOWENISCH (SL)
DÄNISCH (DK)	FINNISCH (FI)	ITALIENISCH (IT)	MALTESISCH (MT)	RUMÄNISCH (RO)	SPANISCH (ES)
DEUTSCH (DE)	FRANZÖSISCH (FR)	KROATISCH (HR)	NIEDERLÄNDISCH (NL)	SCHWEDISCH (SV)	TSCHECHISCH (CS)
ENGLISCH (EN)	GRIECHISCH (EL)	LETTISCH (LV)	POLNISCH (PL)	SLOWAKISCH (SK)	UNGARISCH (HU)

RICHTLINIEN BETREFFEND DER ORGANISATION DER PÄDAGOGISCHEN WAHL IN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Die Unterrichtstunden in den Europäischen Schulen werden gemäß den Entscheidungen des Obersten Rats und den gültigen Gesetzen organisiert.

ANWEISUNGEN

Wir bitten Sie, den Einschreibungsantrag sorgfältig auszufüllen. Die Pflichtfelder im Formular, müssen vom Antragsteller ausgefüllt werden.

Der Antrag wird erst berücksichtigt**, WENN ALLE ERFORDERLICHEN DOKUMENTE DEM ANTRAG BEIGEFÜGT SIND.**

Sobald der Antrag eingereicht ist, kann der Antragsteller keine Änderungen mehr vornehmen.

UNTERLAGEN, DIE MIT DEM EINSCHREIBUNGSANTRAG EINZUREICHEN SIND :

	▪ Ein **Passfoto**.
	▪ **Die Geburtsurkunde** ausgestellt von der Gemeindeverwaltung des Geburtsortes, oder eine beglaubigte Kopie derselben.
	• **Das Formular** über die Verwendung von personenbezogener Daten, datiert und unterzeichnet.
	▪ **Die vollständigen Zeugnisse des Schuljahres 2017/2018 und das/die neueste(n) 2018/2019 erhaltene(n) Zeugnis(se)**. Falls die Schule kein Halbjahreszeugnis ausstellt, ein Nachweis des Schulbesuchs.
	▪ **Am Ende des laufenden Schuljahres** reichen Sie **das Zeugnis 2019/2020** ein, aus dem hervorgeht, **ob der Schüler/die Schülerin in die nächsthöhere Klasse versetzt worden ist oder nicht.** Falls sich aus dem Abschlusszeugnis die Versetzung nicht klar ergibt, bedarf es eines klarstellenden Zertifikats der Schule.
	▪ **Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern** eine amtliche Bescheinigung (in DE, EN FR oder IT), aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in für das Kind das Sorgerecht ausübt. Wenn er/sie den Antrag alleine stellt, muss schriftlich bestätigt werden, dass er/sie entweder das ausschließliche Sorgerecht hat oder als Bevollmächtigte/r des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im gegebenen Falle erlaubt eine gerichtliche Entscheidung dem Antragsteller, die Einschreibung alleine vorzunehmen.
	▪ Für eine Einschreibung während des laufenden Schuljahres, ein Nachweis des Schulbesuchs.

Wir bitten Sie, das Formular NUR ab Seite 5 bis zu Seite 11 einzureichen.

WENN SIE TRANSPORTDIENST UND KANTINEN NUTZEN MÖCHTEN, FÜLLEN SIE BITTE DAS BEIGEFÜGTE FORMULAR AUS.

AUSZUG AUS DER ALLGEMEINEN SCHULORDNUNG

Artikel 30 1.

Unbeschadet der SEN – Regelungen ist der Schulbesuch wie folgt geregelt:

a) Die Aufnahme eines Schülers an der Schule beinhaltet das Recht und die Verpflichtung, an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Lehrplan teilzunehmen und die vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen. Der Schüler hat ferner an allen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen, die der Direktor ansetzt und zu verpflichtenden Schulveranstaltungen erklärt.
b) Unter regelmäßiger Teilnahme am Unterricht versteht man die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Schulkalender und dem zu Beginn des Jahres bekanntgegebenen Stundenplan.
c) Die Teilnahme des Schülers am Unterricht ist notwendig, um seine Entwicklung zu gewährleisten und eine vollständige und genaue Evaluation durch die Lehrkraft zu ermöglichen.
d) Die Teilnahme des Schülers am Unterricht gilt als regelmäßig, wenn er in wenigstens 90% aller tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden jedes Gegenstandes anwesend ist.

Artikel 30 3. c) Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Ein Schüler kann nur mit Genehmigung des Direktors vom regelmäßigen Schulbesuch befreit werden.
Außer im Falle höherer Gewalt muss diese Genehmigung von den gesetzlichen Vertretern des Schülers mindestens sieben Kalendertage im Voraus beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat die Dauer der Abwesenheit und deren Begründung anzugeben. Die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht kann für höchstens zwei Tage zuzüglich einer angemessenen Reisedauer erteilt werden. Außer im Fall höherer Gewalt kann die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht nicht für die Woche unmittelbar vor oder nach den Ferien oder unmittelbar vor oder nach schulfreien Tagen erteilt werden. Beim Tod eines Verwandten bis zum zweiten Grad kann eine Verlängerung der Abwesenheit genehmigt werden.

Artikel 30 3.d) Abwesenheit wegen Krankheit

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers den Direktor spätestens am zweiten Tag schriftlich über den Grund der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.
Nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen werden die Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe erst wieder zum Unterricht zugelassen, nachdem die gesetzlichen Vertreter des Schülers ein ärztliches Attest vorgelegt haben.[1] Der Direktor kann den Schüler gegebenenfalls durch den Schularzt untersuchen lassen.
Leidet ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers die Pflicht, den Direktor schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie haben sich genau an die Vorschriften zu halten, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der schulärztlichen Dienst zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten erlassen hat. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Ausschlusses des Schülers und der unter demselben Dach wohnenden Schüler. Der Schüler darf nur aufgrund einer Bescheinigung eines von der lokalen Gesundheitsbehörde zugelassenen Arztes oder des Schularztes wieder am Unterricht teilnehmen (falls andere örtliche Vorschriften vorgesehen sind).
Alle Schüler haben sich in regelmäßigen Zeitabständen – wenn möglich einmal jährlich – einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen. Die Kosten für die Untersuchungen und Vorbeugemaßnahmen trägt die Schule.

Artikel 32

Die gesetzlichen Vertreter der Schüler sind Garanten dafür, dass die Schüler die Lokalitäten und die Einrichtungen der Schule respektieren und Bücher sowie andere Gegenstände, die ihnen von der Schule zur Verfügung gestellt wurden, zurückgegeben werden. Sie haften der Schule gegenüber für alle – selbst unbeabsichtigte – Schäden, die durch den Schüler verursacht werden.

Artikel 33

Die Schule schließt eine kollektive Individualversicherung ab, die insbesondere vor den finanziellen Folgen der Haftplicht der gesetzlichen Vertreter der Schüler bei Schadenersatzansprüche in den Fällen schützt, in denen andere Schüler, das Schulpersonal oder Dritte betroffen sind. Durch diese Versicherung wird darüber hinaus den Schülern, die einen Unfall erlitten haben, bzw. den Anspruchsberechtigten die Erstattung der durch den Unfall verursachten Kosten (Behandlungskosten, Krankenhauskosten usw.) sowie eine Pauschalentschädigung unter den in der Versicherungspolice aufgeführten Bedingungen garantiert. Diese Versicherungspolice kann im Sekretariat der Schule eingesehen werden. Als Gegenleistung zu dem vorgenannten Versicherungsschutz übernehmen die gesetzlichen Vertreter der Schüler 85% der in der Versicherungspolice festgesetzten Prämie. Unter diesen Versicherungsschutz fallen lediglich Körperverletzungen innerhalb des Schulgebäudes sowie auf dem Hin- und Rückweg zwischen Schule und Wohnung sowie bei von der Schule organisierten Ausflügen.

Artikel 34

Die Schule haftet nicht für die von den Schülern auf das Schulgelände mitgebrachten Gegenstände.

Artikel 35 b)

Die Schule haftet nicht für Schüler außerhalb des Schulgeländes. Dies betrifft jedoch nicht die Ausflüge der Schüler und die unmittelbar von der Schule oder in Verbindung mit der Elternvereinigung organisierten pädagogischen Aktivitäten.

Artikel 51

Die Abmeldung eines Schülers von der Schule muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen erfolgen.

Artikel 52 6.

Die Schulbesuchsbestätigung wird erst ausgegeben, wenn alle von der Schule entliehenen Gegenstände, insbesondere Bücher zurückgegeben und alle der Schule eventuell geschuldeten Beträge bezahlt wurden.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

…… ……

[1] Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung.

A.7.AG Pädagogische Reform – Vorschlag einer Sprachenpolitik an den Europäischen Schulen + Anhänge (4) 2019-01-D-19-de-3[2]

SWALS sind Schüler, deren Muttersprache/dominante Sprache eine offizielle Sprache eines EUMitgliedstaates ist (mit Ausnahme von Irisch und Maltesisch), wobei diese Sprache aber keiner Sprachabteilung (L1) an ihrer Schule entspricht. Wenn eine der Sprachabteilungen der Europäischen Schulen, die der Muttersprache/dominanten Sprache des Schülers der Kategorie I oder II entspricht, nicht an der Schule eingerichtet ist, hat der Schüler Anrecht auf einen Unterricht in Sprache 1, vorausgesetzt, dass der Schule eine ordnungsgemäß qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht oder eine solche eingestellt werden kann. Wenn eine der Sprachabteilungen der Europäischen Schulen, die der Muttersprache/dominanten Sprache des Schülers der Kategorie III entspricht, nicht an der Schule eingerichtet ist, hat der Schüler Anrecht auf einen Unterricht in Sprache 1, wenn es bereits einen Kurs gibt und wenn dadurch keine neue Gruppe eingerichtet werden muss. Sollte der Kurs beendet werden müssen, müssten die betroffenen Schüler der Kategorie III ihre L1 in ihre L2 umwandeln und eine neue L2 wählen. Sie würden zwei Jahre erhalten, um den Rückstand aufzuholen.

Der Antragsteller bürgt für die Korrektheit der auf allen Seiten des vorliegenden Antragsformulars gemachten Angaben und hat etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass er neben der Anlage, auch zur Kenntnis genommen hat, dass der vorliegende Antrag erst dann angenommen ist, wenn die schriftliche Bestätigung der Schulleitung vorliegt; eine schriftliche Absage ist nicht erforderlich. Der Antragsteller erklärt ebenfalls, dass er von der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen Kenntnis genommen hat (siehe den zu unterschreibenden Auszug; der vollständige Text ist auf der Internetseite www.eursc.eu einzusehen) und sich verpflichtet alle ihre Bestimmungen genau zu beachten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Schulgeld, den Versicherungsbeitrag, den Beitrag für Photokopien, etwaige Kosten für die von der Schule herausgegebenen Bücher sowie alle weiteren Beiträge, die die zuständigen Behörden festgelegt haben, vollständig und entsprechend den Modalitäten zu zahlen. Bei gemeinsamen Sorgerecht erklären beide Elternteile solidarisch für die o.g. Schulkosten ihres Kindes aufzukommen, auch bei etwaiger zukünftiger Trennung oder Scheidung.

DIE VORAUSZAHLUNG IST NICHT RÜCKERSTATTBAR.

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass die Direktion der Schule sich das Recht vor behält, das Kind in seinem eigenen Interesse einem Sprachtest zu unterziehen, um seine dominante Sprache festzustellen und die Sprachabteilung zu wählen. Sobald die Sprachabteilung bestimmt ist, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren. Der Antragsteller erklärt außerdem, dass er die geltenden Regeln, hinsichtlich des Muttersprachenunterrichts L1 für SWALS (Schüler ohne eigene Sprachabteilung) der Kategorie III, zur Kenntnis genommen hat.

Datum: ..... **Unterschrift der gesetzlichen Vertreter**:

....

ANWENDUNG DER DSGVO - VERORDNUNG 2016/679

DATENSCHUTZ DER EUROPÄISCHEN SCHULE

https://www.eurscva.eu/en/home/documents-and-links/privacy/

DER SCHULVERWALTUNG VORBEHALTEN:

Eingangs-datum	Eingabe-datum	Unterrichts-stufe	Klasse	Sprachab-teilung	Status

Vermerk des stellvertr. Direktors	Entscheidung des Direktors	Bemerkungen

[2] Az.: 2019-04-D-12-de-3 Beschlüsse für die Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis. Sitzung vom 9. bis 12. April 2019 – Athen (Griechenland). Genehmigt im Schriftlichen Verfahren Nr. 2019/28 am 8. Juli 2019

INFORMATIONSBLATT

Photo

I. ANGABEN BEZÜGLICH DES SCHÜLERS/DER SCHÜLERIN

Name: .....

Vornamen: ..... Geschlecht: ❑ M / ❑ W

Geburtsdatum: .....

Geburtsort (vgl. Geburtenregister): ..... Land: .....

Nationalität 1: ..... Nationalität 2: .....

Vom Kind gesprochene Sprache(n): mit der Mutter .....

Vom Kind gesprochene Sprache(n): mit dem Vater ……..

Beantragte Stufe und Schuljahr: Kindergarten

Grundschule KLASSE 1 2 3 4 5

Beantragte Sprachabteilung: .....

Datum des Unterrichtsbeginns: .....

Hauptwohnsitz des Schülers/der Schülerin:

Straße: .....Hausnr.: .....

PLZ: ..... Ort: ..... Land: .....

Tel.: ..... Mobil: .....

Die vom Schüler/von der Schülerin während der letzten drei Schuljahre besuchten Schulen:

Schuljahr	Name der Schule/Ort	Klasse
2 0 . . / 2 0 . .	.....	.....
2 0 . . / 2 0 . .	.....	.....
2 0 . . / 2 0 . .	.....	.....

Sprachkenntnisse (bitte geben Sie alle Sprachen an, die Ihr Kind spricht) :

Sprachen	Anzahl der Lehrjahre	Kenntnisstand
		Grundkenntnisse/durchschnittlich/sehr gut/perfekt
		Grundkenntnisse/durchschnittlich/sehr gut/perfekt
		Grundkenntnisse/durchschnittlich/sehr gut/perfekt

SCHÜLER MIT BESONDEREN PÄDAGOGISCHEN BEDÜRFNISSEN [3]

Hat Ihr Kind bereits pädagogische Unterstützungsmaßnahmen erhalten? ❒ JA ❒ NEIN

Hat Ihr Kind :

- *Lernschwierigkeiten, die eine pädagogische Unterstützung fordern?* ❒ JA ❒ NEIN
- *Lernstörungen, die eine intensive pädagogische Unterstützung fordern?* ❒ JA ❒ NEIN

Wenn ja, präzisieren Sie bitte*:* ……..

……....

……..

.....

Legen Sie bitte eine detaillierte Diagnose und/oder eine disziplinübergreifende medizinische, psychologische, pädagogische Bilanz bei und nehmen Sie mit der Direktion der Schule für weitere Auskünfte Kontakt auf. Die mitgeteilten Informationen und Unterlagen werden strikt vertraulich behandelt.

II. ANGABEN BEZÜGLICH DER FAMILIE

Anzahl der Kinder in der Familie: .....

Anzahl der Kinder an der Europäischen Schule: .....

Auskünfte bezüglich der bereits an der Europäischen Schule eingeschulten Kinder:

Name und Vorname	Sprachabteilung	Stufe	Klasse
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Auskünfte bezüglich der Kinder, die Sie in kommenden Jahren in der Europäischen Schule Varese einschreiben möchten :

Name und Vorname	Geburtsdatum	Jahr der Einschriebung	Sprachabt. und Klasse
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

[3] Siehe Dokument 2012-05-D-14-de-7, Webseite der Europäischen Schulen www.eursc.eu

III. ANGABEN BEZÜGLICH DER GESETZLICHEN VERTRETER[4]

Name: .....

Vorname: .....

Verwandschaft : ❒ Mutter ❒ Vater ❒ Andere : .....

Nationalität: ..... Sprache: .....

Beruf[5] ..... Arbeitgeber: .....

Personalnummer (nur für EU Bedienstete): .....

Vertragsbeginn: …….…….. Vertragsende: .....

Tel. (Büro): ……. ..... Mobil (Büro): …….

Email (Büro): …….

Private Adresse:

Straße: ..... Hausnr. .....

PLZ: ..... Ort: ..... Land: .....

Tel.: ..... Mobil: .....

Private Email: …….

❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖❖

Name: .....

Vorname: .....

Verwandschaft : ❒ Mutter ❒ Vater ❒ Andere : .....

Nationalität: ..... Sprache: .....

Beruf: ..... Arbeitgeber: …….

Personalnummer (nur für EU Bedienstete): .....

Vertragsbeginn: …….…….. Vertragsende: .....

Tel. (Büro): ……. ..... Mobil (Büro): ……..

Email (Büro): …….

Private Adresse:

Straße: ..... Hausnr. .....

PLZ: ..... Ort: ..... Land: .....

Tel.: ..... Mobil: .....

Private Email: …….

- **Falls die Eltern getrennt leben / geschieden sind**: bitte geben Sie genau den/die gesetzlichen Vertreter an*:*

□ Das Sorgerecht für das Kind hat/haben (gemeinsames Sorgerecht) ❒ Vater **und** ❒ Mutter

□ ❒ Vater (alleiniges Sorgerecht) **oder** ❒ Mutter (alleiniges Sorgerecht)

□ Hauptunterbringung des Kindes bei ❒ Vater ❒ Mutter ❒ **gleichmäßig aufgeteilte** Unterbringung

[4] Die gesetzlichen Vertreter des Kindes üben das Sorgerecht gegenüber diesem Kinde aus. Sie müssen zusammen der Einschreibung zustimmen, außer einer von ihnen hat durch einen Gerichtsbeschluss das ausschließliche Sorgerecht .

[5] Selbständig Schaffende werden gebeten, genaue Angaben bezgl. Ihrer Arbeit (Firma) zu machen.

Falls der Antragsteller nicht <u>das Sorgerecht</u> für das betroffene Kind hat, aber für das Kind aufkommt :

Name: .....

Vorname: .....

Verwandschaft : ❒ Mutter ❒ Vater ❒ Andere : .....

Nationalität: ..... Sprache: .....

Beruf[6]: ..... Arbeitgeber: ……

Personalnummer (nur für EU Bedienstete): .....

Vertragsbeginn: …….…….. Vertragsende: .....

Tel. (Büro): ……. ..... Mobil (Büro): ……..

E-Mail (Büro): …….

<u>Private Adresse</u>:

Straße: ..... Hausnr. .....

PLZ: ..... Ort: ..... Land: .....

Tel.: ..... Mobil: .....

Private Email: …….

☞ **<u>Schulgeldbescheid ist an</u>**: VATER ❑ MUTTER ❑ ANDERE ☐ zu senden

☞ **<u>Mitteilungen sind an</u>**: VATER ❑ MUTTER ❑ ANDERE ❑ zu senden

☞ **<u>Adresse wenn im Ausland oder außerhalb der näheren Umgebung</u>**:

Straße: ..... Hausnr. .....

PLZ: ..... Ort: ..... Land: .....

Tel .: ..... Mobil: .....

☞ **<u>Die im Notfall zu benachrichtende Person</u>**:

Name: . . . . . .

Tel.: . . . . . .

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichtet sich, jegliche Änderung unverzüglich dem Direktionssekretariat der Schule mitzuteilen.

Datum …….. **Unterschrift der gesetzlichen Vertreter**

…….. **……**

[6] Selbständig Schaffende werden gebeten, genaue Angaben bezgl. Ihrer Arbeit (Firma) zu machen.

PÄDAGOGISCHE WAHL

NAME und Vorname des/der Schülers/in: .....

Beantragte Sprachabteilung: ..... Klasse: .....

I. Für alle Schüler des KINDERGARTENS

Für diejenigen Schüler, die über keine eigene Sprachabteilung verfügen, kreuzen Sie bitte an, ob Sie wünschen, dass Ihr Kind an einem der folgenden Kurse teilnimmt:

BULGARISCH ❑ DÄNISCH ❑ ESTNISCH ❑ FINNISCH ❑ GRIECHISCH ❑ KROATISCH ❑ LETTISCH ❑ LITAUISCH ❑ POLNISCH ❑ SPANISCH ❑ PORTUGIESISCH ❑ SCHWEDISCH ❑ RUMÄNISCH ❑ SLOWAKISCH ❑ SLOWENISCH ❑ TSCHECHISCH ❑ UNGARISCH ❑

Anderen Landessprachen (ALS):

Für die irischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung : Irisch ❒ Ja ❒ Nein

Für die maltesischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung: Maltesisch ❒ Ja ❒ Nein

I. Für alle Schüler der GRUNDSCHULE

Für diejenigen Schüler, die über keine eigene Sprachabteilung verfügen, kreuzen Sie bitte an, ob Sie wünschen, daß Ihr Kind an einem der folgenden Kurse teilnimmt:

BULGARISCH ❑ DÄNISCH ❑ ESTNISCH ❑ FINNISCH ❑ GRIECHISCH ❑ KROATISCH ❑ LETTISCH ❑ LITAUISCH ❑ POLNISCH ❑ SPANISCH ❑ PORTUGIESISCH ❑ SCHWEDISCH ❑ RUMÄNISCH ❑ SLOWAKISCH ❑ SLOWENISCH ❑ TSCHECHISCH ❑ UNGARISCH ❑

Anderen Landessprachen (ALS):

Für die irischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung : Irisch ❒ Ja ❒ Nein

Für die maltesischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung: Maltesisch ❒ Ja ❒ Nein

a) Religionsunterricht/Nicht-konfessioneller Moralunterricht:

□ Katholisch □ Protestantisch □ Nicht-konfessioneller Moralunterricht

□ Orthodox □ Israelitisch □□Islamisch

Alternative Option für den Fall, dass der gewünschte Kurs nicht angeboten werden kann: .....

Diese Unterrichtstunden werden gemäß den Entscheidungen des Obersten Rats vom 16./18. April 2013[7] organisiert

b) Sprache 2 (1. Fremdsprache): □ Deutsch □ Englisch □ Französisch

Datum …….. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

…….. ……

ENDE DES AUSZUFÜLLENDEN FORMULARS

WENN SIE TRANSPORTDIENST UND KANTINEN NUTZEN MÖCHTEN, FÜLLEN SIE BITTE DAS BEIGEFÜGTE FORMULAR AUS.

[7] Siehe bitte Dokument 2011-01-D-33-de, Webseite der Europäischen Schulen www.eursc.eu

COOPERATIVA MENSA della SCUOLA EUROPEA di VARESE

WEB **www.comsev.eu**

INFORMATIONSBLATT

Mit dem Aufnahmeantrag für den Schüler/die Schüler in die Europäische Schule Varese einzureichen

Wenn Sie an der Kantine der Europäischen Schule Varese interessiert sind bitten wir sie dieses Informationsblatt auszufüllen und werden dann von der COMSEV kontaktiert.

Nur wenn die Europäischen Schule Varese den Schüler/die Schüler aufgenommen hat kann der Gesetzliche Vertreter den Kantinenservice beantragen.

Die Preise für den Kantinen-Service werden während des Verwaltungsrats im Mai von Jahr zu Jahr festgelegt. Um den Service zu einem ermäßigten Preis nutzen zu können, müssen Sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Ab Juni werden die Preise jedes Jahr auf dem jährlichen Anfrageformular für Kantinen-Services aktualisiert, das online auf der Website www.comsev.eu ausgefüllt werden muss.

DATUM DES UNTERRICHTSBEGINNS : . . . . . .

INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHÜLER

Nachname ... . Vorname . . . . . .

Geschlecht □M □F Geburtsdatum. . . . /. . . ./. . . . . Zyklus. . . . . Klasse . . . . Sprachabteilung. . . . . .

Nachname ... . Vorname . . . . . .

Geschlecht □M □F Geburtsdatum. . . . /. . . ./. . . . . Zyklus. . . . . Klasse . . . . Sprachabteilung. . . . . .

Nachname ... . Vorname . . . . . .

Geschlecht □M □F Geburtsdatum. . . . /. . . ./. . . . . Zyklus. . . . . Klasse . . . . Sprachabteilung. . . . . .

Nachname ... . Vorname . . . . . .

Geschlecht □M □F Geburtsdatum. . . . /. . . ./. . . . . Zyklus. . . . . Klasse . . . . Sprachabteilung. . . . . .

INFORMATIONEN ÜBER DIE GESETZLICHEN VERTRETER DES SCHÜLERS

Nachname ... . Vorname . . . . . .

E-Mail-Adressen : . . . . @. . . . . .

. . . . . @. . . . . .

Nachname ... . Vorname . . . . . .

E-Mail-Adressen : . . . . @. . . . . .

. . . . . @. . . . . .

COOPERATIVA GESTIONE TRASPORTI ALUNNI
SCUOLA EUROPEA DI VARESE

INFORMATIONSBLATT

Mit dem Anmeldeformular des Schülers/der Schülerin für die Europäische Schule von Varese abzugeben

Die hier erforderten Informationen sind unerlässlich, damit der Schüler/die Schülerin für das Transportprogramm der Europäischen Schule von Varese im kommenden Schuljahr in Betracht gezogen wird und sind auf keine Weise für die Zwecke des folgenden Vertrages bindend (Punkt 1)

1. Im Juni wird das neue Busprogramm 2020/2021 verfügbar sein und es wird möglich sein, den Vertrag für den Schultransportservice abzuschließen. Die Transportservicevereinbarung wird **nur** an diejenigen versendet, die durch das Ausfüllen dieses Formulars, das zusammen mit dem Anmeldeformular im Hauptverwaltungsbüro der Schule abgegeben werden muss, ihr Interesse kundgetan haben.

2. Die Aufnahme des Schülers/ der Schülerin an der Europäischen Schule von Varese ist eine notwendige Bedingung für die Versendung und Annahme der Transportservicevereinbarung 2020/2021.

INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHÜLER

Nachname…… .. Vornamen …….
Geburtsdatum …….
Wohnanschrift
Straße ……Hausnummer ……..
Stadt ……
Schulstufe und gewünschte Klasse:

- ☐ Kindergarten ☐ 1 ☐ 2
- ☐ Grundschule ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5
- ☐ Sekundarschule ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7

Gewünschte Sprache: ☐ Französisch ☐ Englisch ☐ Italienisch ☐ Niederländisch ☐ Deutsch

INFORMATIONEN ÜBER DIE GESETZLICHEN VERTRETER DES SCHÜLERS

Nachname ……. Vorname ……
Telefonnummer .....
Nachname …… Vorname ……..
Telefonnummer ……

E-Mail-Adresse, an die weitere Informationen über die Einschreibung für den Transportservice gesendet werden sollen:

1. …….
2. ……..

Bitte tragen Sie alle Informationen ein und kreuzen Sie alle notwendigen Kästchen an.

GLEICHWERTIGSKEITSLISTE DER SCHULJAHRGANGSSTUFEN - EXTRAKT DER ALLGEMEINEN SCHULORDNUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (2014-03-D-14-de)

Year	European School		National schools																					
			United Kingdom				Belgium		Denmark		Germany		Greece		Luxembourg		Netherlands		Austria					
			England, Wales Northern Ireland		Scotland																			
1[i]	1st	Primary	year 2	Primary	2	Primary	1ère	Primaire	1.	Folkeskole	1.	Grund-schule	1st	Primary	1ère	Primaire	Groep 3	Basisonderwijs	1.	Volks schule	Primar Schule			
2	2nd		year 3		3		2ème		2.		2.		2nd		2ème		Groep 4		2.					
3	3rd		year 4		4		3ème		3.		3.		3rd		3ème		Groep 5		3.					
4	4th		year 5		5		4ème		4.		4.		4th		4ème		Groep 6		4.					
5	5th		year 6		6		5ème		5.		5.	Sekundarstufe I	5th		5ème		Groep 7		1.		Sekundar Schule			
6	1st	Secondary	year 7	Secondary	7		6ème		6.		6.		6th		6ème		Groep 8		2.	**AHS** Unterstufe/ **Neue Mittelschule**				
7	2nd		year 8		1	Secondary	1ère	Secondaire	7.		7.		1st	Lower Secondary	VII	Secondaire	1ste	school voor V.W.O.	3.					
8	3rd		year 9		2		2ème		8.		8.		2nd		VI		2de		4.					
9	4th		year 10		3		3ème		9.		9.		3rd		V		3de							
10	5th		year 11		4		4ème		10.		10.		1st	Upper Secondary	IV		4de		1.	**AHS**				
11	6th		year 12		5		5ème		1. 2.	Gymnasie-skole / hf	11.	Sekundar-stufe II	2nd		III		5de		2.	**Oberstufe**				
12	7th		year 13		6		6ème		3.		12.		3rd		II		6de		3.					
											13.				I				4.					

Year	European School		National schools																									
			Italy					Ireland		Spain		France				Portugal				Finland		Sweden						
1[ii]	1st	Primary	1a	Scuola Elementare (Primary)				1st	Primary	1°	Educacion primaria	Cours préparatoire				1°	Ensino Básico	1° ciclo		1	Comprehensive school	1	Comprehensive school					
2	2nd		2a					2nd		2°		Cours élémentaire 1ère année				2°				2		2						
3	3rd		3a					3rd		3°		Cours élémentaire 2ème année				3°				3		3						
4	4th		4a					4th		4°		Cours Moyen 1ère année				4°				4		4						
5	5th		5a					5th		5°		Cours Moyen 2ème année				5°		2° ciclo		5		5						
6	1st	Secondary	I	Scuola Media (Lower Secondary)				6th		6°		VIième	Enseignement secondaire	1er cycle		6°				6		6						
7	2nd		II					1st	Junior Certificate	1°	Educación secondaria obligatoria	Vème				7°		3° ciclo		7		7						
8	3rd		III					2nd		2°		IVème				8°				8		8						
9	4th		IV	Ginnasio	1st	Liceo Scientifico		3rd		3°		IIIème				9°				9		9						
10	5th		V		2nd			4th Transition		4°		Seconde		2ème cycle		10°	Ensino Secundário			1	Upper secondary	1	Upper Sccondary					
11	6th		I	Liceo Classico	3rd			5th	Senior Certificate	1°	Bachillerato	Première				11°				2		2						
12	7th		II		4th			6th		2°		Terminale				12°				3		3						
			III		5th																							

	European School		National schools																
			Czech Republic				Cyprus		Estonia			Hungary				Latvia			
1[iii]	1st	Primary	1	Základní vzdělávání 1. stupeň základní školy / BASIC SCHOOL (primary)			1st	Primary	1[iv]	Põhikool	I aste	1.	Általános iskola (Primary school)	Ált. isk. (Pr. sch.)	Ált. isk. (Primary sch.)	1[v]	Pamat-izglītība (Compul sory basic education)	Pirmā posma pamatizglītība (First stage basic education)	
2	2nd		2				2nd		2			2.				2			
3	3rd		3				3rd		3			3.				3			
4	4th		4				4th		4			4.				4			
5	5th		5				5th		5		II aste	5.				5			
6	1st	Secondary	6	Základní vzdělávání 2. stupeň základní školy / BASIC SCHOOL (lower secondary)	1	Gymnázium / Gymnasium	6		6			6.		Középiskola (Secondary school)		6			
7	2nd		7		2		1st	Lower Secondary (Gymnasium)	7		III aste	7.			Középiskola (Secondary school)	7			
8	3rd		8		3		2nd		8			8. Certific.				8		Otrā posma pamat-izglītība (Second stage basic education)	Ģimnāzija (Gymnasium)
9	4th		9		4		3rd		9			9. (I.)	Középiskola (Sec.sch.)			9			
10	5th		1	Střední vzdělávání / UPPER –SECONDARY	5		1st	Upper Secondary	10	Gümnaasium		10. (II.)				10	Vidusskola (Secondary education)		
11	6th		2		6		2nd	(Lyceum or Technical school)	11			11. (III.)				11			
12	7th		3		7		3rd		12			12. (IV.) Certific.				12			
			4		8														

	European School		National schools															
			Lithuania				Malta		Poland		Slovak Republic		Slovenia					
1[vi]	1st	Primary	1st[vii]	Pradinė mokykla (primary)			Yr 2	PRIMARY	0		1	Primary 1st degree		1	9-letna osnovna šola (Primary)	
2	2nd		2nd				Yr 3		1	Szkoła podstawowa /(Primary)	2			2		
3	3rd		3rd				Yr 4		2		3			3		
4	4th		4th				Yr 5		3		4			4		
5	5th		5th	Pagrindinė mokykla (Lower secondary)			Yr 6		4		5			5		
6	1st	Secondary	6th				Form I	LOWER SECONDARY	5		6	Primary 2nd degree Secondary		6		
7	2nd		7th				Form II		6		7			7		
8	3rd		8th				Form III		1	Gimnazjum (Lower secondary)	8			8		
9	4th		9th				Form IV		2		9			9		
10	5th		10th		Gimnazija	1st	Form V		3		1			1	Gimnazija	Splošna Klasična Umetniška Ekonomska Tehniška
11	6th		11th			2nd	1st Yr	GENERAL UPPER SECONDARY	1	Liceum (Upper Secondary)	2			2		
12	7th		12th	Vidurinė mokykla (Upper secondary)		3rd	2nd Yr		2		3			3		
						4th			3		4			4		

<table>
<tr><td></td><td colspan="2">European School</td><td colspan="6">National schools</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="4">Romania</td><td colspan="2">Bulgaria</td><td colspan="2">Croatia</td></tr>
<tr><td>1[viii]</td><td>1st</td><td rowspan="5">Primary</td><td>1st</td><td rowspan="15">Compulsory education (învăţământ obligatoriu)</td><td rowspan="5">Primary education</td><td colspan="2" rowspan="5">Primary school (Învăţământ primar)</td><td>1st</td><td rowspan="4">PRIMARY</td><td>1st</td><td rowspan="8">Osnovna škola (Primary education)</td></tr>
<tr><td>2</td><td>2nd</td><td>2nd</td><td>2nd</td><td>2nd</td><td>2nd</td></tr>
<tr><td>3</td><td>3rd</td><td>3rd</td><td>3rd</td><td>3rd</td><td>3rd</td></tr>
<tr><td>4</td><td>4th</td><td>4th</td><td>4th</td><td>4th</td><td>4th</td></tr>
<tr><td>5</td><td>5th</td><td>5th</td><td rowspan="10">Lower secondary Education (Învăţământ secundar inferior)</td><td colspan="2" rowspan="3">Gymnasium (Gimnaziu)</td><td>5th</td><td rowspan="4">LOWER SECONDARY</td><td>5th</td></tr>
<tr><td>6</td><td>1st</td><td rowspan="9">Secondary</td><td>6th</td><td>6th</td><td>6th</td></tr>
<tr><td>7</td><td>2nd</td><td>7th</td><td>7th</td><td>7th</td></tr>
<tr><td>8</td><td>3rd</td><td>8th</td><td>8th</td><td>8th</td><td>8th</td></tr>
<tr><td>9</td><td>4th</td><td>9th</td><td rowspan="3">High school -lower cycle- (liceu – ciclul inferior)</td><td>Vocational education – Arts and Trades school (învăţământ profesional - Şcoala de arte şi meserii)</td><td>9th</td><td rowspan="3">UPPER -SECONDARY</td><td>1st</td><td rowspan="3">Gimnazija -opća, jezična, klasična, prirodoslovno- matematička, prirodoslovna (Secondary education)</td></tr>
<tr><td>10</td><td>5th</td><td>10th</td><td>10th</td><td>2nd</td></tr>
<tr><td>11</td><td>6th</td><td></td><td>11th</td><td>3rd</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>12th</td><td rowspan="2">Technical education - High school -upper cycle- (liceu – ciclul superior)</td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>13th</td><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

[i] First year starts at the age of 6

[ii] First year starts at the age of 6

[iii] First year starts at the age of 6

[iv] **Estonia:** The legislation stipulates 7 as the age at which children must start compulsory schooling

[v] **Latvia:** The legislation stipulates that part of nursery is compulsory education, 7 is the age at which children must start compulsory basic education.

[vi] First year starts at the age of 6

[vii] **Lithuania**: The legislation stipulates 7 as the age at which children must start compulsory schooling. The legislation provides for starting compulsory schooling at the age of 6. The usual practice, however, is for children to start primary school at 7 years of age.

[viii] First year starts at the age of 6

[ix] High school also includes technical education

Romania The legislation stipulates 6 as the age of at which children start compulsory education, with the possibility for the parents to postpone the beginning of year 1 by one year.
The last 2 years of compulsory education (years 9 and 10) can be followed either in high school (lower cycle of high school) or in arts and trades school (vocational education). Graduates of arts and trades schools can continue their studies in a completion year, at the end of which they have the right to enter the upper cycle of high school. At the end of high school, the graduates of both paths (4 years direct path or 5 years progressive path) may take the Baccalaureate examination.

Croatia The legislation stipulates 7 as age at which children must start compulsory education (primary). The legislation provides for starting compulsory education at age of 6. The usual practice is for children to start primary education at 7 years of age.